

# Satzung

## über die Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln (Abwassersatzung) vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der z.Z. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 7.2.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2001 und mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Mölln betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers mit folgenden jeweils rechtlich getrennten selbständigen öffentlichen Einrichtungen:
  - a) die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
  - b) die dezentrale Entsorgung von Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben
  - c) die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt, dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln
  1. des in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers (zentrale Entsorgung)
  2. des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Entsorgung).
- (4) Die Stadt Mölln schafft, unterhält und betreibt die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Kärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

Die Stadt Mölln bestimmt die Art des Entwässerungssystems (Gefälle- oder Druckentwässerung, Misch- oder Trennkanalisation) und den Zeitpunkt der Herstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kann das Entwässerungssystem aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ändern, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt bleibt. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Mölln auf Herstellung bestimmter öffentlicher Abwasseranlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems besteht nicht.

- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:
  - a) die Grundstücksanschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
  - b) Rückhaltebecken, Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
  - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
  - d) die von der Stadt Mölln bereitgestellten Gefälle- und Druckrohrkanäle einschließlich ihrer Nebenanlagen, Pump- und Hebewerke, Rückhaltebecken und Sandfängen,
  - e) bei Druckentwässerung zählen dazu auch die sich auf privaten Grundstücken befindenden und von der Stadt Mölln hergestellten oder übernommenen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers einschließlich der Anschlußleitungen von der Grundstücksgrenze bis zu den Einrichtungen.
- (6) Grundstücksabwasseranlagen sind mit Ausnahme der in Abs. 5 e) genannten Einrichtungen Abwasseranlagen in Gebäuden und auf Grundstücken, die der Beseitigung des Abwassers einzelner oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen.
- (7) Die Stadt Mölln kann Anlagen, die der Entwässerung mehrerer Grundstücke dienen und nicht von ihr hergestellt worden sind, auf Antrag als öffentliche Abwasseranlage übernehmen. Die Übernahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.
- (8) Öffentliche Abwasseranlagen, die nicht mehr zur Abwasserbeseitigung benötigt werden, können aufgehoben werden. Eine Weiterbenutzung für Zwecke der Entwässerung eines oder mehrerer Grundstücke kann zugelassen werden.
- (9) Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist auch der Erbbauberechtigte oder sonst zur dinglichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte.

## § 1 a

## Druckentwässerung

- (1) In Gebieten, in denen die Stadt Mölln das Abwasser über Druckkanäle beseitigt, hat der Eigentümer die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der erforderlichen Instandsetzung, Änderung und Erneuerung der zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers dienenden Einrichtungen sowie der Anschlußleitungen auf seinem Grundstück zu dulden.
- (2) Art und Lage der Einrichtungen und Anschlußleitungen bestimmt die Stadt Mölln; dabei sind begründete Wünsche des Eigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sowie die Anschlußleitungen dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Eigentümer an diesen Anlagen bemerkt, sind der Stadt Mölln unverzüglich mitzuteilen. Der Eigentümer hat den Bediensteten der Stadt Mölln und den von ihr Beauftragten den Zugang zu den Einrichtungen und den Leitungen zu gestatten.
- (4) Anstelle von Sammelschächten und Fördereinrichtungen, die der Entwässerung einzelner Grundstücke dienen, kann die Stadt Mölln auf Antrag auf einem Grundstück solche Einrichtungen zum Sammeln und zu Förderung der Abwässer herstellen, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt sind.
- (5) Die zum Betrieb der Fördereinrichtung erforderliche Energie wird entweder auf Kosten der Stadt Mölln dem Versorgungsnetz desjenigen Grundstückes entnommen, auf dem die Einrichtung hergestellt ist oder von der Stadt Mölln bereitgestellt.

## § 2

## Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Nur wenn das Festhalten am bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff beitragsrechtlich gröblich unangemessen ist, kann ausnahmsweise von diesem Grundstücksbegriff abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Mölln.

## § 3

## Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 4

##### Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, daß der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

#### § 5

##### Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, es sei denn, die Mehrkosten für die Herstellung des Anschlusses oder des laufenden Betriebes werden vom Anschlußnehmer übernommen und auf Verlangen für diese Kosten Sicherheit geleistet.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden.

## § 6

## Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Zement, Kunstharze, Asche, Kehricht, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Hygieneartikel, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Teer, Pappe, grobes Papier, Fette sowie flüssige Abgänge, die erhärten,
  - b) feuergefährliche, explosive, zerknallfähige oder radioaktive Stoffe,
  - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche und übelriechende Ausdünstungen, Dämpfe oder Gase verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren sowie die Gesundheit des Personals in Kanalisationen und Kläranlagen schädigen können,
  - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft,
  - e) Abwässer, die wärmer als 35 ° C sind,
  - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in die Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen darf – abgesehen von den Begrenzungen des Abs. 1 – nur dann in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Anforderungen an dessen Beschaffenheit nicht überschritten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Sind in den Anhängen zur Abwasserverordnung andere Werte vorgeschrieben, kommen diese Werte zur Anwendung. Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammabeseitigung sicherzustellen.
- (3) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (4) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist dieses der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn entgegen § 5 Abs. 2 Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal gelangt. Bis zur Beseitigung des Gefahrenzustandes kann die Stadt die Einleitung des Abwassers untersagen.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke sowie andere mit Wasser nicht mischbare organische Stoffe anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau, Wartung und Entleerung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften und die Anweisungen der Hersteller maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keiner Abwasseranlage zugeführt werden. Über den Verbleib des Abscheidegutes ist Buch zu führen. Dieses ist auf Verlangen den Beauftragten der Stadt vorzulegen. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (6) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Es ist ferner Auskunft zu geben über die Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, Höchstzufluß, die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) und Bemessungsnachweise. Ferner sind der Stadt auf Verlangen die Chemieblätter der Hersteller der Chemikalien vorzulegen, die im Betrieb verwendet werden. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und durch eine geeignete Fachfirma beseitigen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist. Werden gefährliche Stoffe nach § 7 a WHG eingeleitet, kann die Stadt den Abschluß einer Umwelthaftpflichtversicherung verlangen. Die Stadt kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (7) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, die Auflagen und Bedingungen zu erfüllen sowie den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (8) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der in der Anlage festgesetzten Werte Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung; ggf. eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlage so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird.
- (9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Ermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt. Falls aufgrund illegaler Schadstoff-Einleitungen der Kanalanschluß gesperrt wurde, so kann die Wiedereröffnung des Anschlusses vom Nachweis der Gefahrlosigkeit der Abwässer abhängig gemacht werden.
- (10) Unbelastetes Kühlwasser ist bei im Trennverfahren entwässerten Gebieten in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten, sofern eine Wiederverwertbarkeit ausgeschlossen oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist. Dieses Abwasser darf an der Einleitungsstelle höchstens 35 ° C betragen.
- (11) Das Waschen mit Reinigungszusätzen von Kraftfahrzeugen auf Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten. Dies trifft auch zu für Grundstücke, es sei denn, es sind Abscheider nach Abs. 5 eingebaut.
- (12) Das Reinigen und Säubern von Häuserfassaden mit Wasser, das Reinigungszusätze enthält, muß der Stadt mindestens 3 Werktage vorher angezeigt werden. Diese stellt die für die Einleitung notwendigen Bedingungen.

## § 7

## Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang).  
Dies gilt auch bei einem Gefälleentwässerungssystem, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage und bei einem Druckentwässerungssystem, wenn das Grundstück nur über eine Abwasserdruckleitung und eine Abwasserförderanlage angeschlossen werden kann. Die Stadt Mölln kann verlangen, daß schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, an eine in der Nähe befindliche öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn der Anschluß zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle / Abwasserförderanlagen durch die Stadt wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Stadt kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt einzureichen. Der Anschluß ist innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Anschlußgenehmigung betriebsfertig herzustellen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußverpflichtete der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser mit Ausnahme des in § 6 genannten in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlußzwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (8) Der nach Abs. 7 Anschluß- und Benutzungspflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

## § 8

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang und / oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.
- (3) Unbeschadet des Anschluß- und Benutzungszwanges kann Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem Grundstück zur Grundstücksbewässerung genutzt werden.
- (4) Mit Genehmigung der Stadt kann Niederschlagswasser – auch bei bereits bestehendem Anschluß – auf dem Grundstück versickert oder verrieselt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dieses zulassen und Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden. Eine Versenkung ins Grundwasser ist nicht statthaft.

Die Stadt kann auch über Bebauungspläne eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück in dafür geeigneten Gebieten mit Zustimmung der Wasserbehörde festsetzen.

## § 9

### Art, Ausführung, Unterhaltung und Betrieb der Anschlüsse auf dem Grundstück

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluß an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt Mölln; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Instandsetzung) der Anschlußleitungen und –einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Grundstücksabwasseranlagen sind vom Anschlußnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den auszuführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Entwässerungseinrichtungen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat der Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und –einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

## 9 a

## Hebeanlagen und Rückstauschutz

- (1) Kann Abwasser auf dem angeschlossenen Grundstück nicht mit einem genügenden natürlichen Gefälle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, hat der Eigentümer Einrichtungen zum Heben des Abwassers (Hebeanlagen) zu schaffen und zu unterhalten.
- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Niederschlagswasser, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gleichwertigen Rückstauschutz gesichert werden.

- (3) Als Rückstauenebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe an der Anschlußstelle, bei der Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.

## § 10

### Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen sind:
- a) Hauskläranlagen, die zur Klärung, und Sammelgruben, die zur Aufnahme häuslichen Abwassers bestimmt sind,
  - b) Vorbehandlungs- oder Rückhalteanlagen, die zur Vorklärung oder Speicherung industriellen, gewerblichen oder vergleichbaren Abwassers bestimmt sind, um dadurch die Einleitungsbedingungen gem. § 6 Abs. 2 sicherzustellen.

Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht möglich ist.

- (2) Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (§ 18 b WHG) hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer. Zum Betrieb von Vorbehandlungsanlagen gehört auch die Entsorgung. Liegen begründete Bedenken hinsichtlich der Dichtigkeit der Grundstücksabwasseranlagen und Leitungen vor, kann die Stadt von dem Eigentümer den Nachweis der Dichtigkeit verlangen.
- (3) Bei der Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entsorgen zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (4) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (5) Die Mindestgröße für abflußlose Sammelgruben beträgt für Wohngrundstücke 15 Kubikmeter und für Wochenendgrundstücke 7,5 Kubikmeter.

## § 11

## Entwässerungsgenehmigung und Entwässerungsantrag

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderung an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.
- (9) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Der Entwässerungsantrag ist spätestens einen Monat vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

(10) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
  - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
  - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Haus-Nr.
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücks- und Eigentums Grenzen
  - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
  - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(11) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben
  - Straße und Haus-Nr.
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

## § 12

### Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Hauskläranlagen und Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik geleert. Die Termine für die Regelentleerung werden von der Stadt bekannt gemacht.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat außerhalb der Regelentleerung mit dem von der Stadt beauftragten Unternehmer die erforderlichen Abfuhrtermine zu vereinbaren, bei Betrieb einer Sammelgrube mindestens eine Woche vor Erreichen des Nutzinhaltes.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und durch ein Fachunternehmen vorschriftsmäßig beseitigen zu lassen.

Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der auf Verlangen den Beauftragten der Stadt vorzulegen ist. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entsorgung entsteht.

- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke der Entsorgung müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung.  
Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

## § 13

## Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflußlosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## § 14

## Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Eigentümer, die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung und Erfassung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und –einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dazu notwendigen Unterlagen vorzulegen und Überprüfungen bzw. Besichtigungen auf dem Grundstück zuzulassen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Errichtung der Grundstücksabwasseranlagen und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

## § 15

## Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlagen werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

## § 15 a

## Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Pflichtigen und sonstiger datengeschützter Angaben nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz durch die Steuerabteilung der Stadt Mölln zulässig:
- a) Name, Vorname und Anschrift des Pflichtigen
  - b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten
- durch Mitteilung oder Übermittlung von
- 1. Einwohnermeldeämtern
  - 2. Grundbuchamt
  - 3. Katasteramt
  - 4. Stadtbauamt der Stadt Mölln
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) vom 9.2.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169).

## § 16

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlußleitungen und –einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
  - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
  - f) nach § 12 Abs. 4 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,

- g) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

## § 17

### Geltungsbereich

- (1) Die Abwassersatzung gilt für das Gebiet der Stadt Mölln.
- (2) Mit der Aufgabenübertragung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brunsmark und der Stadt Mölln gilt die Möllner Abwassersatzung auch für das Gemeindegebiet Brunsmark.
- (3) Mit der Aufgabenübertragung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grambek und der Stadt Mölln gilt die Möllner Abwassersatzung auch für das Gemeindegebiet Grambek.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lehmrade und der Stadt Mölln gilt die Möllner Abwassersatzung auch für das Gemeindegebiet Lehmrade.
- (5) Mit der Aufgabenübertragung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Horst und der Stadt Mölln gilt die Möllner Abwassersatzung auch für das Gemeindegebiet Horst.

## § 18

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
2. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln (Abwassersatzung) vom 23.2.1982 einschl. 1. bis 6. Änderungssatzung treten am 31.12.2001 außer Kraft.

Mölln, den 18.12.2001

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

L.S.

gez: Engelmann

Engelmann